

Gewerkschaftspolitik

Mitbestimmung im gesamtwirtschaftlichen Bereich — Verabschiedet einstimmig vom Bundesausschuß des DGB am 3. März 1971.

I. Grundsätze

Die gesamtwirtschaftliche Mitbestimmung soll sicherstellen, daß die Interessen der Arbeitnehmer zum Bestandteil einer vorausschauenden und planmäßigen Wirtschaftspolitik werden. Die zunehmende Rationalisierung der Wirtschaftspolitik führt weg vom „laissez faire“ der vergangenen Jahre zu neuen Entscheidungsebenen und Beratungsgremien. Die Berufung eines Sachverständigenrates zur Begutachtung der wirtschaftlichen Entwicklung, die Bemühungen um eine mittelfristige Wirtschafts- und Finanzplanung auf nationaler wie supranationaler Ebene sowie das Stabilitätsgesetz von 1967 setzen neue Akzente in der Wirtschaftspolitik und haben erhebliche Bedeutung nicht nur für die materielle, sondern auch für die ideelle und gesellschaftliche Lebenslage der Arbeitnehmer. Die Forderung nach gesamtwirtschaftlicher Mitbestimmung hat damit erneut eine besondere Aktualität und Dringlichkeit gewonnen.

Die gewerkschaftlichen Vorstellungen zur gesamtwirtschaftlichen Mitbestimmung müssen allerdings die Erkenntnis berücksichtigen, daß die Einflußnahme der Arbeitnehmer gegenüber Regierung und Parlament dort ihre Grenzen finden muß, wo die universelle Verantwortlichkeit von Regierung und Parlament tangiert werden könnte. Bei Anerkennung der verfassungsmäßigen Ordnung ist daher in diesen Bereichen eine Einflußnahme der Arbeitnehmer im Sinne eines direkten Mitentscheidungsrechts und einer Mitverantwortungspflicht nicht möglich. Demgemäß empfehlen sich Regelungen, die eine rechtzeitige und umfassende Information der Gewerkschaften und Arbeitgeberverbände gewährleisten und ihnen darüber hinaus das Recht zu Stellungnahmen und Empfehlungen sichern. Derartige Informations-, Beratungs- und Konsultationsrechte fördern die politische Demokratie und dienen zugleich den Interessen der Beteiligten.

Insgesamt werden die Interessen der Arbeitnehmer durch wirtschafts- und sozialpolitische Maßnahmen auf drei verschiedenen Ebenen betroffen, nämlich auf der des Bundes, der der einzelnen Bundesländer und auf der regionalen Ebene. Deshalb müssen auch auf allen drei Ebenen entsprechende Institutionen geschaffen werden. Auf der Bundesebene bietet sich als Gesprächspartner für Regierung und Parlament ein Bundeswirtschafts- und Sozialrat an. Entsprechendes gilt für die einzelnen

Bundesländer. Auf der regionalen Ebene empfiehlt es sich aus Gründen, die unter II im einzelnen aufgeführt werden, nicht, die Wahrnehmung der Arbeitnehmerinteressen auf besondere Arbeitnehmerkammern zu übertragen. Statt dessen sollen regionale Wirtschaftsräte geschaffen werden, die die wichtigsten Aufgaben der bestehenden Unternehmenskammern, namentlich auf dem Gebiet der regionalen Strukturplanung und der Berufsausbildung, zu übernehmen haben. Die bisherigen Unternehmenskammern verlieren ihren öffentlich-rechtlichen Status, einschließlich der Zwangsmitgliedschaft; sie können jedoch als private Vereinigungen der Unternehmer fortbestehen. Die bestehenden Arbeitnehmerkammern und die standesrechtlichen Organisationen der freien Berufe (Ärzte-, Anwalts-, Architekten- und Apothekerkammern) werden durch die Errichtung der regionalen Wirtschaftsräte nicht berührt.

Die Einzelausgestaltung der Räte auf den drei verschiedenen Ebenen wird unter III bis V näher dargestellt.

II. Die Frage der Arbeitnehmerkammern

1. Die Kammerdiskussion in Deutschland begann bereits vor der bürgerlichen Revolution von 1848. Ihre ideengeschichtlichen Wurzeln sind primär ständischer Natur. Bürgerliche Sozialreformer sahen in der Errichtung von Kammern eine Möglichkeit, die anwachsende Arbeiterbewegung zu begrenzen und anzupassen. Bezeichnend für den ständisch-partnerschaftlichen Charakter dieser — bis in die ersten Jahrzehnte unseres Jahrhunderts diskutierten — Kammerkonzepte ist die Tatsache, daß Arbeitskammern als paritätisch besetzte Kammern immer in Zusammenhang mit dem Einigungszwang gesehen wurden.

Es bestand deshalb die Gefahr, daß der Arbeiterschaft eine derartige Kammerkonzeption aufgezwungen wurde. Um das zu verhindern, griffen einige Sprecher politischer und gewerkschaftlicher Arbeiterorganisationen das Kammerkonzept auf, sprachen sich aber für reine, nur aus Repräsentanten der Arbeiterschaft bestehende Arbeiterkammern aus. Damit sollten auch die noch sehr schwachen Einflußmöglichkeiten der Gewerkschaften erweitert werden.

Bestandteil eines geschlossenen Mitbestimmungskonzepts waren die Kammern damals nicht. In keinem der Vorschläge und Überlegungen dieser Zeit waren echte Mitbestimmungsrechte vorgesehen. Die politischen und gesellschaftlichen Voraussetzungen der Kammerdiskussion von 1918 sind heute entfallen.

2. Die Gewerkschaften sind elementare demokratische Institutionen. Sie gewährleisten ein Höchstmaß an eigenverantwortlicher, vom freiwilligen Zusammenschluß der Mitglieder ge-

tragener, also unmittelbar repräsentativer Tätigkeit. Im Bereich öffentlich-rechtlich organisierter Institution ist dagegen nur eine mittelbare Repräsentation möglich. Die Entwicklung der BRD zu einer freiheitlichen rechts- und sozialstaatlichen Demokratie ist eine dauernde, in der Verfassung gestellte Aufgabe. In immer größerem Ausmaß werden jedoch die Bürger unserer Gesellschaft dem Zugriff der öffentlichen Gewalt ausgeliefert. Die Tendenz der hochorganisierten, arbeitsteiligen Industriegesellschaft zur Bürokratisierung und Mediatisierung aller gesellschaftlichen Kräfte verstärkt sich ständig. Ihr muß so weit wie möglich entgegengewirkt werden. Es ist deshalb dringend erforderlich, die freiwillige Solidarität in privaten Organisationen mit allen Mitteln zu fördern. Die Funktionen, die der öffentlich-rechtlichen Institution der Arbeitnehmerkammern zukommen sollen, werden auf privatrechtlichem Wege von den Gewerkschaften zumindest gleichwertig, dabei aber sachnäher und freiheitsfördernd wahrgenommen.

3. Die Errichtung von Arbeitnehmerkammern sieht sich erheblichen verfassungsrechtlichen Bedenken ausgesetzt. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts dürfen öffentlich-rechtliche Zwangsorganisationen nur zur Wahrnehmung „legitimer öffentlicher Aufgaben“ ins Leben gerufen werden. Daran fehlt es bei den Arbeitnehmerkammern, deren mögliche Aufgaben sich in nichts vom Tätigkeitsbereich der Gewerkschaften unterscheiden.

Dieser Bereich, die Interessenvertretung der Arbeitnehmer, ist jedoch gemäß Art. 9 Abs. 3 des Grundgesetzes traditionell Aufgabe der Gewerkschaften als freiwillig gebildeten privaten Organisationen. Durch Arbeitnehmerkammern wird also keine legitime öffentliche Aufgabe wahrgenommen.

4. Es gehört zum Prinzip der Mitbestimmung, auch der gesamtwirtschaftlichen Mitbestimmung, dort institutionell anzusetzen, wo Macht ausgeübt wird; Macht, von der die Arbeitnehmer abhängig sind. Diesem Grundsatz werden die Arbeitnehmerkammern nicht gerecht. Sie sind an den machtausübenden Institutionen vorbei konstruiert. Es ist weder gewährleistet, daß Arbeitnehmerkammern gegenüber den staatlichen Institutionen wirksam werden können noch daß der heute unkontrollierte Einfluß der Unternehmenskammern auch nur geringfügig verringert wird.

5. Bei divergierenden Ansichten von Arbeitnehmerkammern und Gewerkschaften würde die Stellungnahme einer Arbeitnehmerkammer in der Öffentlichkeit stärker gewichtet werden, weil sie als öffentlich-rechtliche Institution wirkt. Ihre Haltung würde als objektiv, eine abweichende Haltung der Gewerkschaften als subjektiv verzerrt betrachtet werden. Das würde die auf freiwilliger Mitgliedschaft

beruhenden Gewerkschaften nicht unerheblich diskriminieren.

6. Der gesellschaftspolitische Auftrag der Gewerkschaften besteht primär in der Beseitigung vorhandener Mißstände. An diesen Auftrag, der Unabhängigkeit von der staatlichen Gewalt voraussetzt, sind die Gewerkschaften bei jeder politischen Konstellation gebunden. Die Errichtung von Arbeitnehmerkammern begrenzt jedoch den gewerkschaftlichen Aktionsraum.

7. Die Gewerkschaften sind prinzipiell offen für alle Arbeitnehmer; sie vertreten gemäß dem Prinzip der Repräsentation *die* Interessen der gesamten Arbeitnehmerschaft, ausgehend von der grundsätzlich gleichen Interessenlage aller Arbeitnehmer. Darauf beruht die Legitimation der Gewerkschaften zur Entsendung von Vertretern in die Selbstverwaltungskörperschaften und Mitbestimmungsorgane. Diesen Grundsätzen würde eine Zersplitterung der Interessenwahrnehmung durch die Errichtung eines zweiten Organisationssystems mit Zwangsmitgliedschaft widersprechen. Der Vertretungsgedanke würde verfälscht und die alleinige Repräsentation der Arbeitnehmerinteressen durch die Gewerkschaften bedroht.

8. Arbeitnehmerkammern erfordern einen neuen bürokratischen Apparat. Dieser Apparat wird naturgemäß sein Eigenleben entfalten und notwendige Demokratisierungstendenzen erstickten. Das Unbehagen der Arbeitnehmer, von betriebsfernen und anonymen Mächten abhängig zu sein, würde durch die Errichtung von Arbeitnehmerkammern verstärkt.

9. Bei allen den Arbeitnehmerkammern zugedachten Funktionen handelt es sich um originäre Gewerkschaftsaufgaben. Diese Aufgaben sind bisher von den Gewerkschaften durchaus befriedigend gelöst worden. Ob für künftig zu erwartende bildungspolitische Aufgaben, wie Bildungsurlaub, umfassende Erwachsenenbildung und verstärkte Berufsbildung, neben den gewerkschaftlichen Bildungseinrichtungen und der Bundesanstalt für Arbeit und berufliche Bildung weitere öffentlich-rechtliche Institutionen erforderlich werden, ist noch zu prüfen.

10. In den Gewerkschaften finden zu allen Sachfragen demokratische Willensbildungsprozesse auf breiter Basis statt. Dies ist im Rahmen der Institutionen der Arbeitnehmerkammern nur sehr begrenzt möglich. Die Bereitschaft zum demokratischen Engagement wird also bedroht, wenn Arbeitnehmerkammern einen Teil der Gewerkschaftsaufgaben übernehmen. Daraus ergibt sich für die Gewerkschaften ferner die Gefahr einer Mitgliederstagnation und damit eines Beitragsrückgangs. Schließlich bleibt die grundsätzliche Problematik ungelöst, daß die von den Gewerkschaften erwirkten Vorteile im selben Maße wie

bisher auch den Nichtorganisierten zugute kommen, die Erringung dieser Vorteile aber allein durch die ideellen und finanziellen Opfer der Organisierten ermöglicht wird.

11. Arbeitnehmerkammern bieten keinen Ansatzpunkt für eine gesamtwirtschaftliche Mitbestimmung. Die Gefahren für die politische Handlungsfähigkeit der Gewerkschaften bei genereller Einführung von Arbeitnehmerkammern überwiegen bei weitem die möglichen und tatsächlichen Vorteile für Arbeitnehmer und Gewerkschaften.

III. Bundeswirtschafts- und Sozialrat

1. Aufgaben

Der Bundeswirtschafts- und Sozialrat (BWSR) ist im Rahmen seiner Aufgaben und der formalen Zuständigkeitsabgrenzungen zuständig für die gesamte Wirtschafts- und Sozialpolitik, einschließlich der Finanz-, Steuer- und Verkehrspolitik, soweit davon die Belange der Arbeitnehmer berührt werden.

2. Größe

Der BWSR soll zwischen 120 und 160 Mitglieder umfassen. Damit ist einerseits innerhalb jeder Gruppe die Entsendung einer ausreichenden Anzahl von Sachverständigen gesichert, um die zu bildenden Ausschüsse zu besetzen, und andererseits liegt die Mitgliederzahl unterhalb der Grenze, deren Überschreitung die Arbeit des BWSR erschweren, seine Beschlußfähigkeit gefährden und die Ausgleichung zu vieler Einzelinteressen erfordern würde.

3. Zusammensetzung

Oberstes Prinzip der Zusammensetzung des BWSR ist die Parität. Im einzelnen wird die Verteilung der Mitglieder des BWSR nach folgendem Verfahren geregelt: Für die Arbeitnehmerseite wird keine Verteilung auf einzelne Zweige der Volkswirtschaft vorgeschrieben. Entsendungsberechtigt sind hier die tarifvertragsfähigen gewerkschaftlichen Spitzenorganisationen, wobei die einzelnen Spitzenorganisationen nach der Zahl ihrer Mitglieder berücksichtigt werden. Durch den innergewerkschaftlichen Interessenausgleich wird sichergestellt, daß ausreichend Arbeitnehmervertreter auf die einzelnen Wirtschaftszweige einschließlich des öffentlichen Dienstes entfallen.

Für die Unternehmerseite wird ebenfalls keine numerische Aufteilung auf die einzelnen Wirtschaftszweige vorgeschlagen. Solchen Aufgliederungen haftet immer etwas Willkürliches an; mit ihnen lassen sich ferner Veränderungen der Wirtschaftsstruktur nicht erfassen, weil sie zu statisch sind. Eine Aufteilung nach objektiven Kriterien ist jedoch möglich, wenn auf den Anteil der einzelnen Wirtschaftszweige am Bruttosozialprodukt oder/und die Zahl

der im jeweiligen Wirtschaftszweig beschäftigten Arbeitnehmer, bezogen auf die gesamte Arbeitnehmerschaft, als Maßstab der Verteilung der Unternehmervertreter auf die einzelnen Zweige der Volkswirtschaft abgestellt wird. Im übrigen sind auch hier die jeweiligen Spitzenorganisationen entsendungsberechtigt.

Angehörige und Arbeitnehmer von Wissenschaft und freien Berufen gelangen nur in ihrer Eigenschaft als Unternehmer bzw. Arbeitgeber und Arbeitnehmer in den BWSR.

Eine besondere Repräsentation des „öffentlichen Interesses“ ist nicht erforderlich, weil dieses Interesse vorrangig in den parlamentarischen Gremien vertreten wird.

4. Berufungsverfahren

Die Mitglieder des BWSR werden auf Vorschlag der Spitzenorganisationen durch den Bundespräsidenten ernannt. Die Liste jeder vorschlagsberechtigten Spitzenorganisation enthält so viele Namen, wie der jeweiligen Organisation Mandate zustehen. Die Mitglieder des BWSR werden durch ihre Organisationen als Repräsentanten der jeweiligen Gruppe entsandt, und es muß deshalb den Organisationen überlassen bleiben, auszuwählen, wer geeignet erscheint, die Interessen der Gruppe wahrzunehmen.

5. Amtsperiode

Die Mitglieder des Bundeswirtschafts- und Sozialrates werden für 4 Jahre ernannt; Wiederernennung ist möglich.

Ständige Vertreter sind nicht vorgesehen. Für vorzeitig ausscheidende Mitglieder ernennt der Bundespräsident auf Grund der Vorschläge der Organisation Nachfolger, die für die Dauer der restlichen Amtsperiode ihrer jeweiligen Vorgänger in den BWSR entsandt werden.

6. Sitzungen

Der BWSR tritt jährlich zu mindestens vier Sitzungen zusammen. Damit ist sichergestellt, daß der BWSR auch tatsächlich die ihm gestellten Aufgaben wahrnimmt. Im übrigen muß das Präsidium eine Sitzung einberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder es verlangt.

7. Organe

Die Organe des BWSR sind: die Vollversammlung, die Ausschüsse und das Präsidium. Das Präsidium ist paritätisch zusammengesetzt und besteht aus 6 Mitgliedern. Es wählt aus seiner Mitte für jeweils ein Jahr alternierend einen Präsidenten und dessen Stellvertreter, die nicht derselben Gruppe angehören dürfen.

8. Ausschüsse

Für die wichtigsten Fragen sind ständige Ausschüsse einzurichten. Die Errichtung nicht-

ständiger Ausschüsse für einzelne Fragen ist jederzeit möglich, insbesondere zur Vorbereitung, Durchführung und Analyse von Enqueten. Im übrigen bleiben Zahl, Funktion, Größe und Arbeitsweise der Ausschüsse der Geschäftsordnung überlassen. Sämtliche Ausschüsse sind paritätisch zu besetzen.

9. Externe Sachverständige

Die Ausschüsse können jederzeit externe Sachverständige zu Hearings heranziehen. Ständige Gremien aus Experten, die nicht dem BWSR angehören, werden nicht eingerichtet, weil dadurch die Vorbereitung gerade wichtiger Entscheidungen externen Vertretern überlassen würde.

10. Öffentlichkeit

Plenar- und Ausschusssitzungen sind grundsätzlich öffentlich. Die Geschäftsordnung des BWSR kann vorsehen, daß mit einer qualifizierten Mehrheit die Öffentlichkeit bei Ausschusssitzungen ausgeschlossen werden kann. Stellungnahmen, Gutachten, Untersuchungen, Empfehlungen und sonstige Initiativen des BWSR und seiner Ausschüsse werden gedruckt und der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

11. Ständiges Büro

Ein ständiges Büro des BWSR ist einzurichten. In ihm arbeiten auch wissenschaftliche Mitarbeiter.

12. Bestehende Beiräte und Anhörungsrechte

Die bestehenden Beiräte bei Bundesministerien können, soweit sie sich nur aus Unternehmern und Gewerkschaftern zusammensetzen, aufgelöst und ihre Funktionen dem BWSR bzw. seinen Ausschüssen übertragen werden. Entsprechendes gilt für die Anhörungsrechte. Hinsichtlich der Beiräte, die neben Gewerkschaftern und Unternehmern noch andere Gruppen umfassen, ist im einzelnen zu prüfen, inwieweit sie aufgelöst werden können bzw. inwieweit ihre Funktionen an den BWSR übergehen können.

13. Etat

Die finanziellen Mittel für die Arbeit des BWSR werden durch den Bundeshaushalt aufgebracht. Um die Arbeitsfähigkeit und Unabhängigkeit des BWSR zu gewährleisten, werden sie vom Rat selbst verwaltet. Dies geschieht in den gleichen haushaltsrechtlichen Formen wie beim Bundestag.

14. Enquêterecht

Das Enquêterecht des BWSR ist zu gewährleisten und finanziell sicherzustellen.

15. Stellungnahmen und Gutachten

Die Bundesminister oder ihre Stellvertreter und die Präsidenten der obersten und oberen Bundesbehörden oder ihre Vertreter sowie die Leiter von Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts sind verpflichtet, dem BWSR oder seinen Ausschüssen auf Verlangen Auskünfte zu erteilen und vor dem BWSR oder seinen Ausschüssen zu erscheinen.

16. Stellungnahmen und Gutachten

Der BWSR ist berechtigt, zu jeder Frage, die in seinen Zuständigkeitsbereich fällt, Stellungnahmen abzugeben. Insbesondere ist der BWSR berechtigt, Gutachten über Gesetzentwürfe, wenn sie in den Ausschüssen des Bundestages beraten werden, zu erstellen und sie dem zuständigen bzw. federführenden Bundestagsausschuß zuzuleiten und diese Gutachten durch Vertreter vor dem Bundestagsausschuß erläutern zu lassen. Auf Verlangen der Bundesregierung oder der gesetzgebenden Körperschaften ist der BWSR verpflichtet, Stellungnahmen abzugeben oder Gutachten zu erstellen und diese durch Vertreter zu erläutern.

Bundesregierung und Bundesminister sind verpflichtet, den BWSR zu informieren und ihm rechtzeitig Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, wenn rechtliche Regelungen vorbereitet werden, deren Gegenstand in den Zuständigkeitsbereich des BWSR fällt.

17. Initiativrecht

Der BWSR besitzt das Recht der Gesetzesinitiative gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften.

18. Minderheitenrechte

Einer qualifizierten Minderheit, am zweckmäßigsten einem Drittel des BWSR, werden die Rechte des gesamten Wirtschaftsrates ebenfalls zugebilligt. Im einzelnen handelt es sich dabei um das Recht, Sitzungen einzuberufen — auch Ausschusssitzungen. —, das Recht, Enqueten einzuleiten und durchzuführen, staatliche Behörden zur Auskunft zu verpflichten, das Recht, Stellungnahmen abzugeben und Gutachten zu erstellen, das Recht der Gesetzesinitiative, das Recht, abweichende Stellungnahmen vor den legislativen Körperschaften zu vertreten und das Recht, die abweichenden Stellungnahmen zu veröffentlichen.

19. Bundestagslegislaturperiode

Wenn durch Beendigung der Legislaturperiode des Bundestages bereits in Bundestagsausschüssen beratende Entwürfe nicht mehr verabschiedet werden können, muß auch die Prozedur der Begutachtung durch den BWSR wiederholt werden.

20. Vermittlungsausschuß

Wird der BWSR initiativ und bestreiten Bundesregierung oder gesetzgebende Körper-

schaften, daß die betreffende Materie zum Aufgabenbereich des BWSR gehört, so wird ein besonderer Ausschuß angerufen, der vermittelt. Der Vermittlungsausschuß besteht aus Mitgliedern des Bundestages und Mitgliedern des BWSR. Gelingt ihm keine Vermittlung, so entscheidet eine qualifizierte Bundestagsmehrheit endgültig über den Konfliktfall.

21. Verhältnis BWSR/Landeswirtschafts- und Sozialräte

Jeder einzelne Landeswirtschafts- und Sozialrat ist berechtigt, Vorlagen zur Entscheidung bzw. Begutachtung in den BWSR einzubringen.

IV. Landeswirtschafts- und Sozialräte

Grundsätzlich gelten alle Bestimmungen über den BWSR auch für die Landeswirtschafts- und Sozialräte (LWSR). Anstelle der Institutionen des Bundes treten hierbei die entsprechenden Landesinstitutionen. Abweichungen und Ergänzungen ergeben sich lediglich in folgenden Punkten:

1. Umfang der Aufgabenbereiche

Zu den Aufgabenbereichen der LWSR gehören insbesondere die Struktur-, Verkehrs-, Arbeitsmarkt-, Energie- und Wohnungspolitik sowie die berufliche Bildung.

2. Größe

Die Größe der LWSR ist variabel, entsprechend der Größe und Struktur des jeweiligen Landes. Um die Arbeitsfähigkeit zu gewährleisten, ist als untere Grenze eine Mitgliederzahl von 40 und als obere Grenze eine Mitgliederzahl von 100 zu empfehlen.

3. Zusammensetzung

Auch für die Zusammensetzung der LWSR gelten dieselben Grundsätze wie für die Zusammensetzung des BWSR. Damit wird vermieden, daß für jeden einzelnen LWSR ein numerisch genau aufgegliederter Schlüssel aufgestellt werden muß, da die einzelnen Wirtschaftszweige in den verschiedenen Ländern verschieden stark vertreten sind.

4. Berufungsmodus

Die Mitglieder der LWSR werden durch den jeweiligen Ministerpräsidenten auf Vorschlag der in Frage kommenden Landesorganisationen berufen.

5. Ständiges Büro

Ständige 3üros, ebenfalls mit wissenschaftlichen Mitarbeitern, sind auch bei den LWSR einzurichten. Der personelle Umfang der Büros hat der Größe und Struktur des jeweiligen LWSR zu entsprechen.

6. Auskunfts- und Anhörungsrechte

Das Recht, Beamte zum Erscheinen vor dem LWSR zu verpflichten, gilt nur für Angehörige der Landesbehörden, jeweils nach Maßgabe der Besonderheiten der Verwaltungsstruktur des Landes.

V. Regionale Wirtschafts- und Sozialräte

1. Aufgaben

Die Zuständigkeit der Regionalen Wirtschafts- und Sozialräte (RWSR) erstreckt sich auf folgende Bereiche:

a) Berufliche Bildung: Der RWSR übernimmt von den bisherigen Kammern die Durchführung der beruflichen Bildung, d. h. er wird „zuständige Stelle“ im Sinne des Berufsbildungsgesetzes. Diese Zuordnung kann allerdings insofern nur eine vorläufige Lösung darstellen, als die Realisierung umfassender Bildungskonzeptionen auch für den Bereich der beruflichen Bildung andere Zuordnungen möglich und notwendig macht.

b) Regionale Strukturplanung und Strukturpolitik, insbesondere: Raumordnung, Verkehrsplanung, Siedlungs- und Wohnungsbau politik, Industrieansiedlung, Energiewirtschaft, Wasserversorgung, Müll- und Abwasserfragen.

Dem RWSR können durch bundes- oder landesgesetzliche Vorschriften weitere Aufgaben, die bisher in den Zuständigkeitsbereich der bestehenden Unternehmenskammern fielen, übertragen werden.

2. Die Kompetenzen der bisherigen Kammern

Die bisherigen Unternehmenskammern verlieren ihren öffentlich-rechtlichen Status, einschließlich der Zwangsmitgliedschaft. Sie können jedoch als private Vereinigungen der Unternehmer fortbestehen. Diejenigen Aufgaben der Kammern, die im öffentlichen Interesse liegen und nicht den RWSR übertragen werden, sind der öffentlichen Kommunalverwaltung zuzuweisen; damit wird zugleich eine Stärkung des Gedankens der kommunalen Selbstverwaltung erreicht. Die Kammeraufgaben, die ausschließlich dem privaten Interesse der Wirtschaft dienen, werden künftig von den Wirtschaftsverbänden wahrgenommen. Auf diese Weise wird endlich die bei den Kammern bisher vorhandene Verquickung von privaten Kapitalinteressen und öffentlichen Aufgaben beseitigt.

3. Enqueterecht und Sachverständigenanhörung

Unter Zustimmung des zuständigen LWSR kann ein RWSR Enqueten durchführen lassen. Einzelne Sachverständige können jederzeit angehört oder zur Mitarbeit herangezogen werden.

4. Gutachten und Stellungnahmen

Ein RWSR ist berechtigt, zu jeder Frage, die in seinen Zuständigkeitsbereich fällt, Stellungnahmen abzugeben. Er ist ferner berechtigt, gegenüber den in Frage kommenden Stellen (parlamentarische Körperschaften, Verwaltung) der Verwaltungseinheiten (Gemeinden, Kreisen, Regierungsbezirke) und Planungskörperschaften Gutachten zu Maßnahmen und Vorhaben zu erstellen, die von den genannten Institutionen geplant oder in AngriS genommen werden. Stellungnahmen oder Gutachten eines RWSR können auch von Verwaltungseinheiten oder Planungskörperschaften angefordert werden. Die Behörden sind verpflichtet, den RWSR ihrer Region zu informieren und Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, wenn sie Maßnahmen vorbereiten, deren Gegenstand in den Zuständigkeitsbereich des RWSR fällt.

5. Auskunfts- und Anhörungsrechte

Die verantwortlichen Leiter der für den räumlichen Zuständigkeitsbereich eines RWSR zuständigen Landesbehörden, die kommunalen Behörden sowie die Vorsitzenden der Gebietsplanungskörperschaften oder vergleichbarer Einrichtungen sind verpflichtet, dem RWSR oder seinen Ausschüssen auf Verlangen Auskünfte zu erteilen und vor dem RWSR oder seinen Ausschüssen zu erscheinen.

6. Größe der Region

Bei der Festlegung der Größe der Regionen müssen Verwaltungsgliederung und räumliche Wirtschaftsstruktur berücksichtigt werden. Es kann nicht an die bisherigen Kammerbezirke angeknüpft werden, da diese sehr unterschiedlich groß und vielfach lediglich das Ergebnis historischer Entwicklungen sind. Die bestehenden Regierungsbezirke dürften allerdings im allgemeinen zu groß sein. Daher sollten die Verwaltungseinheiten (Regionalverbände) zugrunde gelegt werden, die sich im Zuge der Verwaltungsneugliederung herausbilden und die in ihrer Größe zwischen den bisherigen Regierungsbezirken und den Kreisen liegen.

Ein wesentlicher Gesichtspunkt der Verwaltungsreform ist die Stärkung der demokratischen Selbstverwaltung. Diesem Gesichtspunkt wird mit der Errichtung von RWSR als Elementen demokratischer Selbstgestaltung Rechnung getragen.

7. Größe des RWSR

Die Mitgliederzahl der RWSR sollte variabel gehalten werden, entsprechend der Größe und der wirtschaftlichen Struktur des räumlichen Zuständigkeitsbereichs. Im allgemeinen dürfte eine Zahl von 20 Mitgliedern ausreichen.

8. Zusammensetzung und Wahl

Oberstes Prinzip der Zusammensetzung ist die Parität. Für die RWSR findet eine Urwahl

statt. Es handelt sich dabei um eine Listenwahl, ähnlich wie bei den Wahlen zu den Organen der Sozialversicherungsträger. Auch auf der Unternehmerseite sollten Urwahlen stattfinden.

Die Verteilung der Unternehmervvertreter auf die einzelnen Zweige der Volkswirtschaft kann dabei den Wahlergebnissen überlassen bleiben. Die Durchführung der Wahlen obliegt den RWSR selbst. Die Durchführung der ersten Wahlen liegt bei den jeweiligen Landesbehörden.

Es sollte geprüft werden, ob die Wahlen zu den Betriebsräten, zu den Organen der Sozialversicherungsträger und zu den RWSR gemeinsam stattfinden können. Voraussetzung hierfür wäre die Angleichung der Wahlperioden aller drei Institutionen.

9. Amtsperiode und nachrückende Mitglieder

Die Amtsperiode der Mitglieder der RWSR beträgt 4 Jahre; Wiederwahl ist zulässig. Für jedes Mitglied wird bei den ordentlichen Wahlen zum RWSR ein Ersatzkandidat gewählt, der bei einem vorzeitigen Ausscheiden des Mitgliedes für dessen restliche Amtsperiode als Nachfolger einrückt.

10. Sitzungen

Der RWSR tritt mindestens viermal jährlich zu Sitzungen zusammen. Im übrigen muß das Präsidium Sitzungen einberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder es verlangt.

11. Organe

Die Organe eines RWSR sind: die Vollversammlung, die Ausschüsse und das Präsidium. Präsidium und Ausschüsse sind paritätisch zusammengesetzt. Das Präsidium besteht aus 4 Mitgliedern und wählt aus seiner Mitte für jeweils ein Jahr alternierend einen Präsidenten und dessen Stellvertreter, die nicht derselben Gruppe angehören dürfen. Für die wichtigsten Fragen sind ständige Ausschüsse einzurichten. Die Errichtung nichtzuständiger Ausschüsse ist jederzeit möglich. Zahl, Funktion, Größe und Arbeitsweise der Ausschüsse werden durch die Geschäftsordnung der einzelnen RWSR geregelt.

12. Ständiges Büro

Für die Erledigung der laufenden Arbeit sind die verwaltungsmäßigen Voraussetzungen zu schaffen.

13. Geschäftsordnung

Der RWSR gibt sich eine Geschäftsordnung und erläßt für die laufende Arbeit der Verwaltung eine Geschäftsanweisung.

14. Etat

Die Finanzierung der Arbeit der RWSR erfolgt durch eine — gestaffelte — Umlage bei

den Unternehmen. Die Umlage wird durch die Finanzverwaltung der Länder erhoben und als durchlaufender Posten im Landeishaushalt geführt.

15. Minderheitenrechte

Einer qualifizierten Minderheit, am zweckmäßigsten einem Drittel eines RWSR, werden die Rechte des gesamten RWSR ebenfalls zubilligt. Es handelt sich dabei um das Recht, Sitzungen — auch Ausschusssitzungen — einzuberufen, das Recht, Verwaltungsbehörden zur Auskunft zu verpflichten, und das Recht, Stellungnahmen abzugeben und Gutachten zu erstellen.

16. Vermittlungsausschuß

Für den Fall, daß ein RWSR initiativ wird und parlamentarische Körperschaften oder Verwaltungsstellen bestreiten, daß die betreffende Materie zum Aufgabenbereich des RWSR gehört, wird ein Vermittlungsausschuß eingerichtet, der aus Vertretern des jeweiligen Landtages und des betroffenen RWSR besteht. Gelingt ihm keine Vermittlung, so entscheidet der Landtag endgültig.

17. Verhältnis RWSR — LWSR

Jeder einzelne RWSR ist berechtigt, Vorlagen zur Entscheidung oder Begutachtung in den zuständigen LWSR einzubringen.